

G 2025-026

Verordnung über das Sammeln von Gaben und den Verkauf von Abzeichen (Sammelverordnung)

Änderung vom 11. März 2025

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 314 | 958a

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung über das Sammeln von Gaben und den Verkauf von Abzeichen (Sammelverordnung) vom 23. März 1981¹ (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Keiner Bewilligungspflicht unterstehen:

- b. *(geändert)* Sammlungen in geschlossener Gesellschaft,
- c. *(neu)* Sammlungen einer natürlichen Person zur Bestreitung des Lebensunterhalts (Betteln).

§ 5 Abs. 3 (geändert)

³ Die Bewilligungsinstanz kann weitere Unterlagen über die Organisation und zur verantwortlichen Person wie Strafregisterauszug, Betreibungsregisterauszug usw. verlangen.

¹ SRL Nr. 958a

§ 6 Abs. 1

¹ Die Sammelbewilligung ist zu verweigern, wenn:

- a. *aufgehoben*

§ 8 Abs. 2 (geändert)

² Bei einem Bewilligungsentzug kann das Sammelergebnis von der Bewilligungsinstanz eingezogen werden. Das eingezogene Sammelergebnis ist in der Regel den Spenderinnen und Spendern zurückzuerstatten. Sofern die Rückerstattung nicht mehr möglich ist oder die Kosten der Rückerstattung in keinem tragbaren Verhältnis zu den Spenden stehen würden, ist der Ertrag für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber der Sammelbewilligung haben der Bewilligungsinstanz auf deren Ersuchen Einsicht in die Sammelakten und Aufschluss über das Sammelergebnis und dessen Verwendung zu geben.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Entscheide der Bewilligungsinstanz kann beim Justiz- und Sicherheitsdepartement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

II.

Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV) vom 26. November 2019² (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 7 (geändert)

Anhang 1 Ordnungsbussenliste für Widerhandlungen gegen die §§ 8 und 26a Übertretungsstrafgesetz

§ A1-1 Abs. 1

¹ Es bestehen folgende Übertretungstatbestände mit Ordnungsbussen:

Tabelle geändert: Zeile 12a neu; Zeile 12b neu; Zeile 12c neu; Zeile 12d neu

Ziffer	Übertretung	Busse in Fr.
	⋮	
12a	Betteln in aufdringlicher, einschüchternder oder aggressiver Art und Weise	100

² SRL Nr. 314

Ziffer	Übertretung	Busse in Fr.
12b	Betteln von Haus zu Haus	100
12c	Betteln an Orten mit hohem Personenaufkommen und beschränkten Platzverhältnissen wie Ein- und Ausgängen oder Haltestellen des öffentlichen Verkehrs nach missachteter Wegweisung	50
12d	Betteln an sensiblen Örtlichkeiten wie Geld- und Zahlungsautomaten, Schulanlagen, Spielplätzen, Friedhöfen oder Unterführungen nach missachteter Wegweisung	50

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 11. März 2025

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser